



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Dezember 1968

Teil III Nr. 11

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 20.11. 68 | Anordnung Nr. 2 über die Stahlberatungsstelle..... | 77 |
| 21.11. 68 | Anordnung über die Kassenplanung | 78 |

Anordnung Nr. 2* über die Stahlberatungsstelle

vom 20. November 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBl. III S. 421) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird die Stahlberatungsstelle Freiberg dem Metallurgiehandel — Volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR — als Bereich angegliedert. Sie verliert mit diesem Zeitpunkt ihre juristische Selbständigkeit.

(2) Der Metallurgiehandel — Volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR — (nachstehend Metallurgiehandel genannt) ist Rechtsnachfolger der Stahlberatungsstelle Freiberg. Er übernimmt die Aufgaben und Befugnisse der Stahlberatungsstelle Freiberg gemäß der Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Anordnung ist gültig für alle schwarzmetallurgischen Erzeugnisse. Schrittweise sind die Aufgaben und Befugnisse der Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel auch auf die Erzeugnisse der Nichteisenmetallurgie auszudehnen, wobei die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle sich bereits ab 1. Januar 1969 auf Erzeugnisse der NE-Metallurgie beziehen.

(2) Im Rahmen dieser Anordnung nimmt die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Herstellern und Verbrauchern schwarzmetallurgischer Erzeugnisse sowie staatlichen Kontrollorganen folgende grundsätzliche Aufgaben wahr:

- Mitarbeit bei der Ausarbeitung volkswirtschaftlicher
- Prognosen, Auswertung der Prognosen der verarbei-

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juli 1964 (GBl. III Nr. 41 S. 421)

tenden Industrie in bezug auf die Sortiments- und Bedarfsentwicklung schwarzmetallurgischer Erzeugnisse

- Koordinierung der Aufgaben zur Senkung des spezifischen Stahleinsatzes, Analyse der Entwicklung materialwirtschaftlicher Kennziffern
- Leitung des Prüfungsausschusses für Standardisierung und aktive Einflußnahme auf die Standardisierung
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung ingenieur-technischer Tabellenbücher und Zusammenarbeit mit Hoch- und Fachschulen bei der inhaltlichen Gestaltung der Werkstoffkunde für metallurgische Erzeugnisse
- Sicherung einer einheitlichen Information der verarbeitenden Industrie über neue schwarzmetallurgische Erzeugnisse.

§ 3

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Juli 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel ist verpflichtet, Einfluß auf den technisch, ökonomisch und volkswirtschaftlich richtigen Einsatz schwarzmetallurgischer Erzeugnisse zu nehmen. Sie sorgt insbesondere für die Orientierung der Verbraucher auf die Ausnutzung der Liefermöglichkeiten schwarzmetallurgischer Erzeugnisse aus der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern sowie für die Beachtung der dafür bestehenden technischen und ökonomischen Lieferbedingungen. Besondere in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Abnahmebedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.“

§ 4

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel übt die zentrale Qualitätskontrolle besonders hin-